



**Satzung über die Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES)
Vom 01. Oktober 2020**

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, 2019) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes am 30.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes, sowie der ehrenamtlichen Kameraden mit besonderen Aufgaben, hierzu gehören:

1. der Stadtbrandmeister sowie dessen Vertreter
2. die Wehrführer sowie deren Stellvertreter
3. der Leiters Atemschutz und den Leitern einer Facheinheit
4. der Stadtjugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Jugendfeuerwehr
5. die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, hierzu gehören:

- a) die Gerätewarte,
 - b) die Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind,
 - c) diejenigen Feuerwehrangehörigen, die für die Alarm- und Einsatzplanung verantwortlich sind,
 - d) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich sind,
 - e) ständige berufene Fachberater,
 - f) Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren,
6. die Feuerwehrangehörigen, welche an kostenpflichtigen Brandsicherheitswachen teilnehmen.

§ 3 Grundsätze

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 4 ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 6 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, sowie der Zuschläge richtet sich nach der Anlage die der vorliegenden Satzung beigefügt ist.

(2) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr.

(4) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder richtet sich nach den erteilten Unterrichtsstunden.

(5) Die Stellvertreter nach § 2 Nr. 1 oder Nr. 2 erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

(6) Übernimmt der Stellvertreter nach § 2 Nr. 1 oder Nr. 2 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung

§ 7

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. Für die Dauer des Ruhens der Aufwandsentschädigung ist aufgrund des Verweises in §7 Absatz 2 ThürFwEntschVO der §5 Abs. 2 ThürFwEntschVO entsprechend anzuwenden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Abs. 1 tritt die Satzung über die Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Zeulenroda-Triebes (Feuerwehrentschädigungssatzung - FWES) vom 13.10.2006 (Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Jahrgang 1, Nr. 2 vom Ausgabetag Mittwoch, 18. 10 2006) in der Fassung der Änderung durch die Satzung zur Erstreckung von Ortsrecht betreffend der Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger und zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 25.06.2016 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 8 des Jg. 11 vom Mittwoch, 13.07.2016 Seite 7f) außer Kraft.

Anlage zu §6 Abs.1 dieser Satzung

Zeulenroda-Triebes, den 01.10.2020

gez. Hammerschmidt
Bürgermeister

„Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten sind oder auf Grund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt: Zeulenroda-Triebes, den 01.10.2020

gez. Hammerschmidt
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung über die Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes wurde am 18. November 2020 im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 15, Nr. 12 veröffentlicht.

**Anlage zum §6 der Satzung über die Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 01. Oktober 2020**
(zu § 6 Abs.1 Satz1)

Nummer	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
1.	Ehrenamtliche Führungskräfte		
1.1.	Stadtbrandmeister	200 €	6 € je Ortsteilfeuerwehr
1.2.	Leiter Atemschutz	100 €	
1.3.	Stadtjugendfeuerwehrwart	100 €	4 € je Jugendfeuerwehr
1.4.	Wehrführer	140 €	
1.5.	Leiter der Jugendfeuerwehr	100 €	
1.6.	Leiter Facheinheit	100 €	
2.	Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben		
2.1.	Gerätewarte	100 €	
2.2.	Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung	100 €	
2.3.	Verantwortlicher für Information und Kommunikation	100 €	
2.4.	Ständige Fachberater (je volle Zeitstunde)	18,00 €	
2.5.	Sicherheitsbeauftragte	100 €	
2.6.	Ausbilder nach §2 Ziffer 5.b) (je gehaltener Unterrichtsstunde)	18,00 €	
2.7.	Brandsicherheitswache	18,00 €	